

durch ein Privileg Kaiser Heinrichs II. eindeutig reichsunmittelbare Stellung erlangt hatte, durch eine weitgespannte diplomatisch-verfassungsgeschichtliche Interpretation dieser Urk. zu erklären. Neben den Beziehungen des Diploms zu ähnlichen Privilegien für die Abteien Kühbach und Ebersberg werden besonders Fragen des Verhältnisses von freier Vogtwahl und Gründervogtei, Königsschutz und Papstschutz geklärt, wobei realen Machtverhältnissen doch wohl größere Bedeutung zugeschrieben werden muß; am Schicksal der erst reichsunmittelbaren, dann landsässigen Abtei Benediktbeuern ist dies ganz eindeutig zu ersehen.

D. A.

Erich v o n L e h e, Um die Rechtssicherheit an und auf der Niederelbe, Jb. der Männer vom Morgenstern 33 (1952). — Vf. stellt anhand zweier Hadler Sicherheitsversprechen für Hamburg v. J. 1373 die Bemühungen der Hansestadt um die Rechtssicherheit des Kaufmannes in den Marschen und auf der Niederelbe sowie um die Einschränkung der Fehde dar, die an der Küste die Form des „Seeraubes“ annahm.

S. K.

Carl H a a s e, Gegenwärtiger Stand und neue Probleme der Stadtrechtsforschung, Westfäl. Forschungen 6 (1943—52) 129—144, sucht in Auseinandersetzung mit den juristischen Methoden der Rechtsspracheographie den Forderungen H. Aubins nach historischer Stadtrechtsforschung gerecht zu werden, indem er für genauere Untersuchung des Inhalts der Stadtrechte eintritt. H. führt eine Aufspaltung des Stadtrechts in Freiheiten und Gerechtsame nach außen, innere Verfassung und materielles Recht ein und zeigt an nordwestdeutschen Beispielen, daß die genannten drei Teile des Stadtrechts in einer Stadt von verschiedenen Quellen herrühren können. Auch die Frage nach den wirkenden Kräften, dem Einfluß der Volksrechte, der Herrscher und Stadtherren, der Handelsbeziehungen und Zunftkämpfe auf das Stadtrecht muß nach H. an den so aufgespaltenen Teilen des Stadtrechts beantwortet werden; daß es dabei in zahlreiche unzusammenhängende Komponenten auseinanderfällt, kann nur durch vergleichende Betrachtung und zeitliche Gliederung verhindert werden.

A. B.

Hans L e n t z e, Das Wiener Testamentsrecht des MA., I. Teil, ZRG. Germ. Abt. 69 (1952) 98—154. — Vf. greift auf das reiche ungedruckte Material des Stadtarchivs Wien zurück und behandelt in dem jetzt vorgelegten I. Teil seiner Arbeit das Aufkommen der Testamente im ausgehenden 13. und im 14. Jh., in denen sich deutsches und römisches Recht mischen. Eine eingehende Würdigung erfahren die Formen der Testamentserrichtung, sei es in Gestalt der Siegelurkunde, durch mündliche Erklärung des Testators oder später immer mehr der Zeugen vor dem Stadtrat, als eigenhändiges Testament oder in wenigen Fällen in den römischrechtlichen Formen des Notariatsinstrumentes und der Offizialatsurkunde sowie als mündliches kanonisches Testament. Verschiedentlich kommt auch die Bestätigung durch den Herzog vor. Abschließend werden die verschiedenen Testamentsarten und die Testierfähigkeit betrachtet.

H. J. F.

Fritz K o l l e r, Der Eid im Münchner Stadtrecht des Mittelalters (Neue Schriftenreihe d. Stadtarchivs München 5), München 1953, Pflaum, 134 S. — Auf den grundlegenden Arbeiten zur Münchner Stadtrechtsgeschichte von P. Dirr aufbauend, bedeutet die solide und umsichtige Dissertation aus der Schule von H. Mitteis einen beachtenswerten Beitrag zur inneren Geschichte der Stadt München anhand der noch wenig ausgewerteten Eidbücher, die sich als sehr ergiebige Quellen erweisen. Vf. behandelt zunächst das Wesen und die allgemeinen Erscheinungsformen des Eides im Münchner Stadtrecht; aus der Verän-